

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
5 C 1372/10



Anstelle der Verkündung  
zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Amtsgericht  
Stuttgart-Bad Cannstatt

Brunetti, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**Autovermietung** [REDACTED], Inh. [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Karl-Heinz [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED] & Kollegen, [REDACTED], Gz.,  
[REDACTED]

Streithelferin:  
[REDACTED] **Versicherung AG**, vertrd. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dr. [REDACTED]  
[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt  
durch die Richterin am Amtsgericht Schwarz  
am 22.11.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 270,77 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.01.2010 sowie weitere 39,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.04.2011 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 270,77 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten die Zahlung der restlichen Miete in Höhe von 270,77 EUR aus dem streitgegenständlichen PKW-Mietvertrag verlangen, § 535 Abs. 2 BGB.

Ausweislich des Mietvertrages vom 30.07.2009 ist die Abrechnung nach Schwacke-Normtarif vereinbart. Zwar hat die Beklagtenseite in Zweifel gestellt, wann dieser Eintrag erfolgt ist. Sie hat aber keinerlei Nachweis dafür erbracht, dass der Eintrag erst nachträglich und eigenmächtig durch die Klägerin erfolgt wäre.

Dementsprechend lautet die Rechnung vom 06.08.2009 wie folgt:

Tagespauschale (3 Tage)	€ 166,82 (brutto)
3 Folgetage	€ 166,82 (brutto)
Zustellung	€ 19,30 (brutto)

Abholung	€ 19,30 (brutto)
Vollkasko	€ 47,22 (brutto)
Vollkasko 3 Folgetage	€ 47,22 (brutto)
zzgl. 19 % MwSt	€ 88,67

---

Endbetrag € 555,35

Davon wurden unstreitig bezahlt: 284,58 €, so dass noch 270,77 € ausstehen.

Auch die Vollkaskoversicherung ist in dem Mietvertrag wirksam vereinbart. Das von Beklagtenseite vorgelegte Formular "Mietwagen - Übernahmebestätigung und Kurzbericht" betrifft dagegen das eigene (unfallbeschädigte) Fahrzeug des Beklagten und nicht den Versicherung bzgl. des Mietwagens. Diese ist vielmehr Gegenstand des Mietvertrages.

Zwar sind im Mietvertrag etwas höhere Beträge vorgesehen als in der Rechnung, jedoch wirkt sich dieser Minderbetrag zugunsten des Beklagten aus.

Auch die Mietdauer vom 30.07. bis 05.01.2009 ist unstreitig. Zwar beanstandet die Beklagtenseite, dass die Reparatur zu lange gedauert habe, jedoch erfolgte die Reparatur nicht durch die Klägerin, so dass sie keine Verantwortung für eine eventuelle Verzögerung trägt. Die Reparaturfirma ist insoweit auch nicht ihr Erfüllungsgehilfe.

Unstreitig entsprechen die in Rechnung gestellten Beträge dem Schwacke-Normtarif. Dieser Tarif ist nicht unangemessen hoch. Ob ein vergleichbares Fahrzeug bei einer anderen Firma günstiger gewesen wäre, spielt für die vom Beklagten bei der Klägerin eingegangene Zahlungsverpflichtung keine Rolle. Eine entsprechende Hinweispflicht für die Klägerin besteht nicht. Vielmehr ist es Sache des Beklagten sich vor der Anmietung ggf. Preisvergleiche anzustellen und sich ggf. bei der Versicherung über die Erstattungsfähigkeit zu erkundigen.

Im Übrigen ist in der Rechtsprechung im hiesigen Gerichtsbezirk der Schwacke Normtarif eine anerkannte Schätzungsgrundlage, um die Höhe der maßgeblichen Mietwagenkosten zutreffend ermitteln zu können. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es insoweit nicht.

Dem Beklagten stehen auch keine aufrechenbaren Gegenansprüche gegen die Klägerin zu. Insbesondere hat der Beklagte keine Schadensersatzansprüche wegen Fehlberatung gegen die Klägerin. Zwar kommt nach der Rechtsprechung eine Aufklärungspflicht des Autovermieters insoweit in Betracht, dass der Autovermieter den Unfallgeschädigten hinsichtlich möglicher Nichtübernahme von Mietwagenkosten zum Unfallersatztarif durch die gegnerische Kfz-Versicherung aufklären muss. Hier wurde aber gerade keine Abrechnung zum Unfallersatztarif, sondern zum Schwacke-Normaltarif vorgenommen. Insoweit wird gerade auch in der Rechtsprechung die Schwacke-Normaltarif-Liste als eine geeignete Schatzgrundlage angesehen.

Die weiter geltend gemachten Anwaltskosten können als Verzugsschaden nach § 286 BGB, sowie die geltend gemachten Zinsen als Verzugszinsen nach §§ 286, 288 BGB ersetzt verlangt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Schwarz  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Stuttgart-Bad Cannstatt, 25.11.2010

Brunetti  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote